



Hochschule für den
öffentlichen Dienst
in Bayern

Fachbereich
Finanzwesen

Herrsching im Oktober 2018

Für alle Studierenden des Fachbereichs Finanzwesen

Regelung zur Anwesenheit

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei allen Lehrveranstaltungen besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht.

In unregelmäßigen Abständen werden Anwesenheitskontrollen durch die Dozenten durchgeführt.

Studierende, die nicht anwesend sein können – egal aus welchem Grund – sind verpflichtet, sich selbständig an der Info ab und auch wieder zurückzumelden.

Mit der Teilnahme an Lehrveranstaltungen erfüllen Beamte und Beamtinnen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ihre Dienstpflicht. Bei unentschuldigtem Fernbleiben liegt somit eine Dienstpflichtverletzung vor. Dies kann zur Kürzung der Dienstbezüge und zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens führen.

Wenn Sie den Unterricht verlassen bzw. bei Unterrichtsbefreiung und Erkrankung **müssen** Sie sich **persönlich** (bzw. von zu Hause telefonisch unter 08152/934 -0 für Herrsching, unter 08341/93447-60 für Kaufbeuren und unter 0981/1802-1470 für Ansbach) **abmelden**. Sind Sie wieder in der Lage, am Unterricht teilzunehmen, melden Sie sich bitte **vor Unterrichtsbesuch** wieder zurück.

Wenn Sie zu einem Arzt gehen bringen Sie in jedem Fall eine Bescheinigung mit.

Wer erkrankt, darf das Haus zur Heimfahrt nur dann verlassen, wenn der Fachbereichsleiter oder einer seiner Stellvertreter/innen dem nach **persönlicher Vorsprache** zustimmt.



Hochschule für den
öffentlichen Dienst
in Bayern

Fachbereich
Finanzwesen

Diese Erlaubnis zur Heimfahrt können nur Herr Dr. Braun, Frau Andrascek-Peter oder Herr Förster aussprechen.

In **Kaufbeuren** ist hierfür Herr Manfred Knoll befugt; in **Ansbach** Herr Schneider.

Es sind insbesondere strenge Maßstäbe anzulegen, wenn ein erkrankter Studierender ein Kraftfahrzeug steuern will. Wer ohne persönliche Erlaubnis während der Dienststunden das Haus verlässt, muss mit dienstrechtlichen Konsequenzen rechnen.

Dauert die Dienstunfähigkeit **länger als drei Kalendertage**, so ist spätestens am vierten Kalendertag ein ärztliches Zeugnis vorzulegen (vgl. § 21 Abs. 2 UrIV).

Sollten Sie trotz Krankschreibung des Arztes den Unterricht besuchen wollen, benötigen wir eine von Ihnen unterschriebene Erklärung, dass Sie dazu gesundheitlich in der Lage sind.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Braun